

Warenannahmebedingungen der Ernst Diegel GmbH

I. Lieferadresse

Ernst Diegel GmbH
Ernst-Diegel-Str. 1
36304 Alsfeld
Warenannahme
Tel.: +49 6631 785-422

II. Warenannahmezeiten / Warte- und Pausenzeiten

1. Unsere Warenannahmezeiten sind wie folgt:
Montag – Donnerstag: 7.15 – 15.00 Uhr
Freitag: 7.15 – 11.00 Uhr
2. Außerhalb unserer Annahmezeiten können Lieferungen grundsätzlich weder angenommen noch entladen werden.
3. Der jeweilige Mitarbeiter des Wareneinganges ist angehalten im Rahmen seiner Möglichkeiten die gelieferte Ware ohne Verzögerungen abzuladen und die Lieferung abzuwickeln. Dennoch sind vom Anlieferunternehmen gewisse Wartezeiten einzuplanen. Verzögerungen können folgende Ursachen haben:
 - Pausenzeiten (9.00 – 9.15, 12.00 – 12.30, 14.20 – 14.30)
 - Mehrere Lieferungen gleichzeitig. In der Regel werden die LKWs nach Reihenfolge Ihrer Ankunft entladen. Lieferungen mit hoher Priorität können jedoch vorgezogen werden.
 - Genauere Wareneingangsprüfungen vor Entladung (z.B. bei Lösemittel im Tank).

III. Entladebedingungen/keine Laderampe

Zur Entladung steht keine Laderampe zur Verfügung. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass das Material vom Beförderer so verladen wird, dass eine sichere Entladung dennoch gewährleistet ist.

IV. Verpackungs- / Anlieferzustand

Alle Liefergegenstände müssen ordnungsgemäß und angemessen verpackt sein. Die Verpackung ist so zu wählen, dass sie dem Liefergegenstand bzw. den Liefergegenständen ausreichend Schutz vor Beschädigungen aller Art bietet und die Umweltbelastung durch die Verpackung so gering wie möglich ist.

V. Lieferung von Sackware

1. Bei der Anlieferung pulverförmiger Waren in Säcken, werden in der Regel nur chargenreine Paletten angenommen. Eine Warenannahme von Mischpaletten (verschiedene Chargen o. Produkte auf einer Palette) kann nur in Ausnahmefällen erfolgen und bedarf der vorherigen Abstimmung mit Diegel.
2. Sollte ein Sack beschädigt sein, wird Diegel die Annahme der gesamten Palette verweigern. Ein Sack gilt als beschädigt, sobald im ungeöffneten Zustand Material austritt, bzw. austreten kann.

VI. Lieferung frostempfindlicher Waren

1. Sobald eine Ware als „frostempfindlich“ oder „temperaturempfindlich“ gilt, ist dieses sowohl auf dem Lieferschein, als auch auf dem entsprechenden Gebinde deutlich erkennbar zu vermerken.
2. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass das Material auf dem gesamten Transportweg von seinem Lager, bis zum Lager Diegel die Mindesttemperatur nicht unterschreitet.
3. Innerhalb der Wareneingangsprüfung wird die Außenwand der entsprechenden Gebinde an 3 verschiedenen Stellen gemessen (oben, Mitte, unten). Hierfür wird ein Thermometer mit einem Oberflächenfühler (Kompakt-Thermometer P400) mit einer Genauigkeit von $\pm 0,3^{\circ}\text{C}$ verwendet. Sobald eine Messung die angegebene Mindesttemperatur zzgl. $+0,3^{\circ}\text{C}$ unterschreitet, wird die Annahme verweigert.

VII. Lieferung Lösemittel in Tankwagen

1. Einen Tag vor Anlieferung von Gefahrgütern im Tankfahrzeug, sind vom Lieferanten folgende Daten an Diegel zu übermitteln:
 - Name des Fahrers
 - Kennzeichen des LKWs/ZugesWeiterhin hat der Fahrer / die Fahrerin, nach Aufforderung seinen / ihren Personalausweis und einen gültigen ADR-Schein vorzuzeigen.
2. Für die Anlieferung in Tankwagen gibt Diegel ein Zeitfenster vor (2-3 Stunden), welches vom Spediteur einzuhalten ist. Sollte es zu Verspätungen kommen, ist Diegel umgehend zu informieren.
3. Jedes Tankfahrzeug muss mit einer ANA-Schaltung (Totmannschaltung) und einem Gaspindelanschluss ausgestattet sein.

Eine Entladung ohne diese Vorrichtungen bedarf einer Sondergenehmigung und muss im Vorfeld mit Diegel abgestimmt werden. Hierfür wird dem Lieferanten eine Aufwandspauschale von 50,- € zzgl. MWSt in Rechnung gestellt.

Die Entladung der Füllgüter erfolgt durch freien Fall. Das Mitführen einer Pumpe ist daher nicht erforderlich.

4. Die tatsächlich gelieferte Menge ist durch einen Wiegeschein zu dokumentieren, welcher Bestandteil der Lieferpapiere ist. Sollte kein Wiegeschein vorhanden sein, ist dieser schnellstmöglich, noch am Tag der Anlieferung, nachzureichen. Andernfalls werden dem Lieferanten die Materialkosten von jeweils 25kg pro geliefertem Produkt belastet.

VIII. Mängel

1. Sollten bei der Anlieferung vorgenannte oder andere Mängel festgestellt werden, wird die Annahme verweigert. Wird die Ware dringend benötigt, behält sich Diegel vor, diese dennoch anzunehmen. Alle hierdurch entstehenden Mehrkosten werden dem Lieferanten belastet.

Sollte der Mangel erst nach Anlieferung festgestellt werden, hat der Lieferant das Material auf seine Kosten zeitnah zu retournieren.

In beiden vorgenannten Fällen muss der Lieferant, im Bereich seiner Möglichkeiten, schnellstmöglich Ersatz liefern.

2. Alle Mängel werden, im Rahmen unserer Möglichkeiten genau dokumentiert:
 - Fotos (bei Frostschäden Foto der Temperaturmessung)
 - Vermerk des Mangels auf Lieferschein mit Unterschrift des jeweiligen FahrersDiese Dokumentation wird dem Lieferanten zusammen mit dem Reklamations schreiben zur Verfügung gestellt.

IX. Lieferpapiere

1. Die Lieferpapiere müssen zum Zeitpunkt der Anlieferung bei Diegel vorliegen und vollständig sein. Fehlende Papiere sind umgehend nachzureichen.
2. Die Lieferpapiere setzen sich aus folgenden Dokumenten zusammen:
 - Lieferschein (Lieferant)
 - Frachtbrief (Spediteur)
 - Werkprüfzeugnis (bei Rohstoffen)
 - Aktuelles Sicherheitsdatenblatt (falls erforderlich, insb. bei Rohstoffen)
 - Name des Fahrers und Kennzeichen des Zuges (nur bei Tankwagenlieferungen)
 - Wiegeschein (nur bei Tankwagenlieferungen)

X. Kennzeichnung

1. Alle Waren sind gemäß den in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen. Für Schäden oder rechtliche Folgen, die aufgrund von fehlerhafter Kennzeichnung entstehen, haftet der Lieferant in vollem Umfang, sofern er die fehlerhafte Kennzeichnung zu verantworten hat.

2. Sowohl auf den jeweiligen Gebinden als auch auf dem zugehörigen Lieferschein, müssen folgende Daten klar erkennbar sein (bei Rohstoffen):
 - Produktbezeichnung
 - Chargennummer (Rückverfolgbarkeit muss gewährleistet sein)
 - Menge Netto
 - Menge Brutto (inkl. Tara)